

Verwendung der Ladelisten**§85**

(1) Ist ein Versandpapier T 2 L für eine aus mehr als einer Warenart bestehende Sendung auszustellen, so können die Angaben über die Waren in einer oder mehreren Ladelisten im Sinne von § 5 Absatz 2 gemacht werden, anstatt in die Felder 31 „Packstücke und Warenbezeichnung“, 32 „Positions-Nr.“, 33 „Warennummer“, 35 „Rohmasse (kg)“, 38 „Eigenmasse (kg)“ und gegebenenfalls 44 „Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen und Genehmigungen“ des zur Ausstellung des Versandpapiers T 2 L verwendeten Vordrucks eingetragen zu werden.

Werden Ladelisten verwendet, so sind die vorgenannten Felder des zur Ausstellung des Versandpapiers T 2 L verwendeten Vordrucks durchzustreichen.

(2) Der obere Teil des in § 6 Buchstabe b) genannten Feldes ist zur Aufnahme der Kurzbezeichnung „T 2 L“ bestimmt, der untere Teil zur Aufnahme des Sichtvermerks, wie in Artikel 84 Absatz 2 Buchstabe b) vorgesehen.

Die Spalte „Versendungs-/Ausfuhrland“ braucht nicht ausgefüllt zu werden.

(3) Die Ladeliste ist in gleicher Stückzahl vorzulegen wie das Versandpapier T 2 L, zu dem sie gehört.

(4) Werden mehrere Ladelisten demselben Versandpapier T 2 L beigelegt, so müssen sie von dem Beteiligten mit einer Seriennummer versehen werden; die Anzahl der beigelegten Ladelisten ist in dem Feld 4 „Ladelisten“ des für die Ausstellung des Versandpapiers T 2 L verwendeten Vordrucks anzugeben.

Vorlage des Versandpapiers T 2 L am Bestimmungsort**§86**

(1) Das Versandpapier T 2 L ist bei der Zollstelle abzugeben, bei der die Waren zu einem anderen Zollverfahren angemeldet werden als demjenigen, in dem sie sich bei der Ankunft befunden haben.

(2) Sind die Waren auf dem Seeweg, dem Luftweg oder durch Rohrleitungen befördert worden, so ist das Versandpapier T 2 L der Zollstelle vorzulegen, bei der die Waren zu einem Zollverfahren abgefertigt werden.

Nachprüfung des T 2 L**§87**

Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der DDR leisten einander bei der Nachprüfung der Versandpapiere T 2 L auf ihre Echtheit und auf die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben Hilfe.

Ausstellung des T 2 L in drei Exemplaren**§88**

(1) Werden Waren, für die im Rahmen der gemeinschaftlichen Agrarpolitik der Europäischen Gemeinschaften eine Ausfuhrerstattung gewährt werden kann, auf einem anderen als dem Luftweg und hierbei teilweise außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft oder der DDR in den Bestimmungsstaat befördert, so wird das Versandpapier T 2 L in drei Exemplaren ausgestellt. Das Original und eine Durchschrift werden dem Beteiligten ausgehändigt, die zweite Durchschrift bleibt bei der Ausfertigungszollstelle.

Die Zollstelle, die ein Versandpapier T 2 L in drei Exemplaren ausstellt, bringt auf einem jeden der Exemplare einen der nachstehenden Vermerke an:

- Expedido por triplicado
- Udstedt i tre eksemplarer
- In drei Exemplaren ausgestellt
- Exdiöogevo ae rpiriöra
- Issued in triplicate
- Déli vr'e en trois exemplaires
- Rilasciato in tre esemplari
- Afgegeven in drie exemplaren
- Emitido em tres exemplares.

Bei der Anwendung des ersten Unterabsatzes werden Waren, die in einem Seehafen eines Staats verladen werden und in einem Seehafen eines anderen Staats entladen werden sollen, so behandelt, als hätten sie das Zollgebiet der Gemeinschaft oder der DDR nicht verlassen, sofern die Beförderung auf dem Seeweg mit einem durchgehenden Beförderungspapier erfolgt.

- (2) Im Bestimmungsstaat gibt der Beteiligte bei der in § 86 bezeichneten Zollstelle das ihm ausgehändigte Original und die Durchschrift ab. Diese Zollstelle bringt ihren Sichtvermerk auf der Durchschrift an und sendet sie zur Nachprüfung an die Ausfertigungszollstelle zurück. Sie wird von dem Ergebnis der Nachprüfung nur unterrichtet, wenn eine Unregelmäßigkeit festgestellt wird.

Kapitel II**Vereinfachung der Förmlichkeiten bei der Ausstellung des Versandpapiers****Zugelassener Versender****§89**

Die Zollbehörden jedes Staats können einer Person, die die Voraussetzungen nach §90 erfüllt und Waren mit einem Versandpapier T 2 L befördern will - nachstehend „zugelassener Versender“ genannt -, bewilligen, dieses Papier zu verwenden, ohne daß § 84 Absatz 2 eingehalten wird.

Voraussetzungen für die Bewilligung**§ 90**

- (1) Die Bewilligung nach § 89 wird nur Personen erteilt,
 - a) die laufend Waren versenden;
 - b) deren Anschreibungen es den Zollbehörden ermöglichen, die Warenbewegungen zu kontrollieren.
- (2) Die Zollbehörden können die Bewilligung solchen Personen verweigern, die nicht die Gewähr bieten, die sie für erforderlich halten.
- (3) Sie können die Bewilligung insbesondere dann widerrufen, wenn der zugelassene Versender die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt oder die nach Absatz 2 verlangte Gewähr nicht mehr bietet.

Inhalt der Bewilligung**§91**

- (1) In der von den Zollbehörden zu erteilenden Bewilligung werden insbesondere festgelegt:
 - a) die Zollstelle, die nach § 92 Absatz 1 Buchstabe a) die Voraussfertigung der für die Ausstellung der Versandpapiere T 2 L verwendeten Vordrucke vornimmt;
 - b) die Art und Weise, in der der zugelassene Versender den Nachweis über die Verwendung dieser Vordrucke zu führen hat.
- (2) Die Zollbehörden legen fest, innerhalb welcher Frist und in welcher Art und Weise der zugelassene Versender die zuständige Zollstelle unterrichtet, damit diese gegebenenfalls vor Abgang der Waren eine Kontrolle vornehmen kann.

Vorausfertigung und Förmlichkeiten beim Abgang der Waren**§92**

(1) In der Bewilligung wird bestimmt, daß das für die Anbringung des Sichtvermerks vorgesehene Feld C (Abgangszollstelle) auf der Vorderseite des Versandpapiers T 2 L sowie gegebenenfalls des oder der Ergänzungsblätter T 2 L bis

- a) im voraus mit dem Abdruck des Stempels der in § 91 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Zollstelle und der Unterschrift eines Beamten dieser Zollstelle versehen wird oder
- b) vom zugelassenen Versender mit dem Abdruck des von den Zollbehörden zugelassenen Sonderstempels aus Metall versehen wird, der dem Muster im Anhang IX entspricht; der Stempelabdruck kann vorab in die Vordrucke eingedruckt werden, wenn diese von einer hierfür zugelassenen Druckerei gedruckt werden.

(2) Der zugelassene Versender hat den Vordruck spätestens im Zeitpunkt des Versands der Waren auszufüllen und zu unterzeichnen. Er hat dabei in dem für die Prüfung durch die Abgangszollstelle vorgesehenen Feld die zuständige Zollstelle, das Ausstellungsdatum des Papiers, die im Abgangsstaat geforderten Hinweise auf das Versandpapier sowie einen der nachstehenden Vermerke einzutragen:

- Procedimiento simplificado
- Forenklet procedure
- Vereinfachtes Verfahren